

Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Fachhochschule München

vom 13.06.2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Aufbauend auf einem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens vermittelt der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für anspruchsvolle Führungsaufgaben zu qualifizieren.
- (2) Neben einer Vertiefung des Fachwissens werden im Masterstudium fachübergreifende wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern soll, sie auch auf berufliche Spezialisierungen vorzubereiten.
- (3) Der modular aufgebaute Masterstudiengang ermöglicht den Studierenden durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsstudium sein.

§ 3 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, und mindestens mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ abgeschlossenen Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. Die Bewerbung ist schriftlich vom 2. Mai bis zum 15. Juni eines Jahres bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15. November bis zum 15. Januar bei Studienbeginn im Sommersemester mit den erforderlichen Unterlagen im Bereich Beratung und Immatrikulation der Fachhochschule München einzureichen.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fachhochschule München. Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form und das Verfahren der Prüfungen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Alle Module werden als Pflichtmodule und als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule geführt. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (3) In den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer oder Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).
- (5) Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen von Bachelor- und Diplomstudiengängen auf Leistungsnachweise dieses Masterstudiums ist ausgeschlossen.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog der von den Studierenden des Masterstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen, die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Prüfungskommission zuständig, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Bei der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbstständig, systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Die Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Prüfungszeit des zweiten Studiensemesters ausgegeben werden, sofern die Studierenden bis dahin mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfungskommission die

Abgabefrist um maximal drei Monate verlängern. Bei Nichteinhalten der Bearbeitungsfrist wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Sie muss im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Masterarbeit abgegeben werden. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Absatzes 4.

§ 10 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Module gleich gewichtet. Die Note der Masterarbeit wird dreifach gewichtet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Engineering“, Kurzform: „M. E.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule München

1. Technische Module / Masterprüfung

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
T1	Automatisierungstechnik	Automation Technology	4	5	SU, Ü	schrP, 120	
T2	Systemzuverlässigkeit	System Reliability	3	4	SU, Ü	schrP, 120	
T3	Mechatronik	Mechatronics	4	5	SU, Ü	schrP, 120; 1 PA	schrP : 0,6; PA : 0,4
T4	Digitale Fabrikplanung	Digital Factory Planning	4	5	SU, Ü	PA	

2. Betriebswirtschaftliche Module / Masterprüfung

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
B1	Controlling	Controlling	4	5	SU, Ü	schrP, 120	
B2	Technical Product Management and Sales	Technical Product Management and Sales	4	5	SU	schrP, 120; 1 PA	schrP: 0,6; PA: 0,4
B3	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik	Economics and economic policy	3	4	SU, Ü	schrP, 120; 1 Ref	schrP: 0,6; Ref: 0,4

B4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Corporate Taxation	4	4	SU, Ü	schrP, 120	schrP: 0,6; Ref: 0,4
----	-------------------------------------	--------------------	---	---	-------	------------	----------------------

3. Integrationsmodule / Masterprüfung

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
I1	Personalmanagement und Arbeitsrecht	Human Resources Management and Labour Law	5	6	SU, Ü	schrP, 120; 1 Ref	schrP: 0,6; Ref: 0,4
I2	Information Engineering	Information Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 120	
I3	Innovation Management	Innovation Management	3	4	SU, Ü	1 PA	
I4	Supply Chain Management	Supply Chain Management	5	6	SU, Ü	1 PA	

4. Allgemeine Module / Masterprüfung

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
W1	Wahlpflichtmodul I	Departmental elective I	3	4	SU / Pr	4	.
W2	Wahlpflichtmodul II	Departmental elective II	3	4	SU / Pr	4	
W3	Wahlpflichtmodul III	Departmental elective III	3	4	SU / Pr	4	

W4	Masterarbeit	Master Thesis		20		MA	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		55	90			

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

³ Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

⁴ Die Wahlpflichtmodule I – III werden mit einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 120 min) oder mit einer mündlichen Prüfung (Dauer 15-45 min) oder mit einer Projektarbeit oder mit einer Kombination aus Hausarbeit, Referat und Diskussionsbeiträgen abgeprüft. Im letztgenannten Falle werden zur Bildung der Modulendnote Hausarbeit, Referat und Diskussionsbeiträge im Verhältnis 0,5 : 0,25 : 0,25 gewichtet.

Abkürzungen:

Disk	Diskussionsbeiträge	PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	Pr	Praktikum		

HA Hausarbeit
MA Masterarbeit
mdIP Mündliche Prüfung

Ref Referat
schrP Schriftliche Prüfung
SU seminaristischer Unterricht